

## **Satzung vom 09.03.1991**

in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 05. November 2005,  
in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 30. Oktober 2010,  
in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 22. November 2014,  
in der Fassung des Änderungsbeschlusses vom 04. Februar 2015.

### **§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

Die Bundesarbeitsgemeinschaft trägt den Namen „Bundesarbeitsgemeinschaft zur Förderung der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen mit Teilleistungs-/Wahrnehmungsstörungen e.V.“, kurz „Bundesarbeitsgemeinschaft Teilleistungs-/Wahrnehmungsstörungen“ (BAG-TL/WS) mit Sitz in 50259 Pulheim und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck der Bundesarbeitsgemeinschaft**

Zweck des Vereins ist die Förderung betroffener Personen mit Teilleistungs-/Wahrnehmungsstörungen im Sinne von Aufmerksamkeits-Defizit-Syndrom (mit/ohne Hyperaktivität), kurz AD(H)S genannt. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- (1) eine gesundheitliche Aufklärung einer kostenfrei und somit für alle Bevölkerungskreise zugänglichen Datenbank im Internet ([www.adhs-info-zentrum.de](http://www.adhs-info-zentrum.de)),
- (2) Aufklärung und Bereitstellung von Informationsmaterial für Selbsthilfegruppen, Fördervereine, einem interessierten Fachpublikum, Betroffene und deren Angehörige,
- (3) Kontakte und Zusammenarbeit mit anderen Fachorganisationen und Verbänden,
- (4) Prävention und Informationsvermittlung mittels Öffentlichkeitsarbeit.

Die BAG-TL/WS ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Um den Satzungszweck weiterhin zu erfüllen, können Mitgliedschaften bei Verbänden und Organisationen auf nationaler und internationaler Ebene erworben werden.

### **§ 3 Mittelverwendung**

Mittel der Bundesarbeitsgemeinschaft dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

#### **§ 4 Ausgaben**

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Auflösung oder Aufhebung des Vereins**

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vermögen der Bundesarbeitsgemeinschaft an das Universitätsklinikum Köln (AÖR), Klinik für Psychiatrie & Psychotherapie des Kindes- und Jugendalters, Robert-Koch-Straße 10, 50931 Köln, Umsatzsteuer-Identifikationsnummer gem. § 27 a Umsatzsteuergesetz: DE 215 420 431, zur Unterstützung „zentrales-adhs-netz“, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

#### **§ 6 Mitglieder**

Mitglieder der Bundesarbeitsgemeinschaft können juristische Personen werden, insbesondere

- a) rechtsfähige Vereine oder Verbände auf regionaler und Bundesebene,
- b) natürliche Personen in Vertretung einer Selbsthilfegruppe/Elterninitiative,
- c) natürliche Personen als Fördermitglieder,

sofern deren satzungsmäßige Zielsetzung mit denen der Bundesarbeitsgemeinschaft vereinbar ist und diese die Aufgaben der Bundesarbeitsgemeinschaft unterstützen.

#### **§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen.
- (2) Der Vorstand behält sich vor, beantragte Mitgliedschaften abzulehnen. Die Gründe sind dem Antragsteller mitzuteilen.

#### **§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei natürlichen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch die Auflösung der Elterninitiative oder des Vereines/Verbandes.
- (2) Eine Kündigung kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muß spätestens drei Monate vorher schriftlich dem Vorstand erklärt werden.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluß des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es im erheblichen Umfang die Interessen der Bundesarbeitsgemeinschaft verletzt hat oder länger als 24 Monate den Beitrag schuldet.
- (4) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen der Bundesarbeitsgemeinschaft. Ihre Verbindlichkeiten gegenüber der Bundesarbeitsgemeinschaft erlöschen durch das Ausscheiden nicht.

#### **§ 9 Umwandlung von Mitgliedschaften**

Nach Auflösung eines Vereins, einer Initiative/Selbsthilfegruppe, können die Mitglieder des rechtsfähigen Vereines oder Verbandes als natürliche Personen Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft werden und einen Aufnahmeantrag stellen.

## **§ 10 Beitrag**

Über die Höhe des Beitrages entscheidet der Vorstand. Die Beiträge werden jährlich mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen.

## **§ 11 Organe der Bundesarbeitsgemeinschaft**

Organe der Bundesarbeitsgemeinschaft sind

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung..

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

- (1) Der Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Bei dessen Verhinderung ist ein Stellvertreter zu benennen..
- (2) Eine ordentliche Mitgliederversammlung soll einmal jährlich mit einer Frist von einem Monat unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden. Die Form der Einberufung der Mitgliederversammlung sieht eine schriftliche Einladung vor. Diese ist an die letzte bekannte Adresse des jeweiligen Mitglieds zu richten.
- (3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn der Vorstand oder ein Viertel der Mitglieder/Fördermitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe der Gründe und des Zwecks fordern.

## **§ 13 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Beschlüsse und zu Protokoll gegebene Erklärungen sind schriftlich festzuhalten.

Jedes Mitglied hat nach § 6 für

- fünf bis zehn Beitrag zahlende Mitglieder eines Verbandes/Vereins/Selbsthilfegruppe eine Stimme,
- elf bis fünfundzwanzig Beitrag zahlende Mitglieder eines Verbandes, Vereins, Selbsthilfegruppe zwei Stimmen,
- sechszwanzig bis fünfzig zahlende Mitglieder eines Verbandes/Vereins/Selbsthilfegruppe drei Stimmen,
- einundfünfzig bis einhundert zahlende Mitglieder eines Verbandes/Vereins/Selbsthilfegruppe vier Stimmen,
- einhunderteins und mehr zahlende Mitglieder eines Vereins/Selbsthilfegruppe fünf Stimmen.

Natürliche Personen haben eine Stimme.

Maßgebender Zeitpunkt für die Berechnung der Stimmen ist der 30. November vor einer Mitgliederversammlung.

Verbände/Vereine/Selbsthilfegruppen können Delegierte mit Stimmrecht vorbehaltlich einer schriftlichen Vollmacht entsenden.

Die Mitgliederversammlung kann sich eine Wahl- und Geschäftsordnung geben.

### **§ 14 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Der Mitgliederversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- a) Entgegennahme eines Tätigkeitsberichtes,
- b) Darlegung des Haushaltsplanes und der finanziellen Situation,
- c) Entlastung des Vorstandes entsprechend Einberufung der Mitgliederversammlung,
- d) Wahl des Vorstandes,
- e) Änderung der Satzung,
- f) Auflösung der Bundesarbeitsgemeinschaft.

### **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden. Der Vorsitzende kann um Beisitzer erweitert werden.
- (2) Der Vorsitzende ist von den Mitgliedern zu wählen.
- (3) Die Amtsdauer des Vorsitzenden ist an keine Wahlperiode gebunden.

### **§ 16 Beschlussfassung und Aufgaben des Vorstandes**

Dem Vorsitzenden obliegt die laufende Geschäftsführung der Bundesarbeitsgemeinschaft und die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er ist auch für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.

### **§ 17 Geschäftsführer**

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Dieser hat die Aufgabe, die Geschäfte nach den Beschlüssen des Vorstandes zu führen.
- (2) Wird ein Geschäftsführer bestellt, wird dieser an der Mitgliederversammlung teilnehmen. Er hat eine beratende Funktion.

### **§ 18 Rechnungsprüfer**

Die Rechnungsprüfung erfolgt jährlich einmal von einem unabhängig bestellten Rechnungsprüfer oder Steuerberater.

### **§ 19 Ermächtigung**

Satzungsänderungen, sofern sie vom zuständigen Amtsgericht bzw. Finanzamt verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

## **Anlage:**

### **Beitragsordnung**

nach § 10 der Satzung vom 09.03.1991, zuletzt geändert durch Beschluss der Bundesversammlung vom 30. Okt ober 2010.

#### **§ 1 Zahlungsweg**

Die Beiträge der Mitglieder werden jeweils im Monat Februar eines Jahres im Lastschriftverfahren eingezogen. Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass ihr Konto die notwendige Deckung aufweist.

#### **§ 2 Kosten**

Die Bankgebühren für den ordnungsgemäßen Einzug trägt die Bundesarbeitsgemeinschaft. Nicht von ihr verschuldete Kosten (Retourkosten etc.) sind vom Mitglied zu tragen.

#### **§ 3 Beitragshöhe**

Der Jahresbeitrag der Mitglieder nach

1. § 6 Abs. a der Satzung beträgt 1,25 EUR je an sie Beitrag zahlendes Mitglied, § 6 Abs. b der Satzung beträgt 30,-- EUR.

Der Vorstand ist berechtigt, in begründeten Einzelfällen von der Beitragsregelung abzuweichen.

Der Aufnahmebeitrag beträgt für Mitglieder nach § 6 Abs. a der Satzung 1,-- EUR je an sie Beitrag zahlendes Mitglied. Für Mitglieder nach § 6 Abs. b ein Jahresbeitrag.

#### **§ 4 Berechnung der Beiträge**

1. Der Mitgliedsbeitrag für Mitglieder nach § 6 Abs. a der Satzung beträgt im Aufnahmejahr ein Zwölftel des Jahresmitgliedsbeitrags für jeden vollen Monat des laufenden Jahres.
2. Mitgliedschaft nach § 6 Abs. a der Satzung sind im Aufnahmejahr beitragsfrei, wenn die Aufnahme im Dezember erfolgt.
3. Zur Berechnung der Beiträge der Mitglieder nach § 6 Abs. a der Satzung haben die Mitglieder bis zum 15. Dezember eines jeden Jahres für das jeweils folgende Jahr eine schriftliche Erklärung abzugeben über die Zahl ihrer an sie Beitrag zahlenden Mitglieder mit Stand des letzten 30. November. Bei Beantragung der Mitgliedschaft ist der Tag der Antragstellung maßgebend.
4. Errechnete Beträge sind auf volle EURO-Beträge abzurunden und den Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.